



Rat der
Europäischen Union

11114/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/07/16

Brüssel, den 6. Juli 2016
(OR. en)

10968/16
ADD 8

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 190
SERVICES 15
FDI 11
CDN 7

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 444 final - ANNEX 6
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 444 final - ANNEX 6.

Anl.: COM(2016) 444 final - ANNEX 6

10968/16 ADD 8

/dp

DGC 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 444 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden
Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DE

DE

Protokoll über die gegenseitige Annahme der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für dieses Protokoll gelten die Begriffsbestimmungen von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens, sofern nicht anders festgelegt. Die Begriffsbestimmungen der sechsten Ausgabe des Leitfadens 2 (Fassung 1991) der ISO/IEC „Allgemeine Fachausdrücke und deren Definitionen betreffend Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“ gelten jedoch nicht für dieses Protokoll. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Akkreditierung: Bestätigung durch einen unabhängigen Dritten, die den formellen Nachweis darstellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle für die Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungsaufgaben kompetent ist;

Akkreditierungsstelle: eine befugte Stelle, welche die Akkreditierung durchführt¹,

Bescheinigung: die Ausstellung einer Erklärung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter technischer Anforderungen nachgewiesen wurde;

technische Vorschrift Kanadas: eine von Kanadas Staatsregierung, von einer oder mehreren seiner Provinzen oder von einem oder mehreren seiner Territorien erlassene technische Vorschrift;

¹ Die Befugnis einer Akkreditierungsstelle ergibt sich in der Regel aus ihrem staatlichen Auftrag.

Konformitätsbewertung: ein Verfahren zur Feststellung, ob maßgebliche Anforderungen technischer Vorschriften erfüllt wurden. Für die Zwecke dieses Protokolls ist die Akkreditierung nicht Teil der Konformitätsbewertung;

Konformitätsbewertungsstelle: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

Beschluss Nr. 768/2008/EG: der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates;

technische Vorschrift der Europäischen Union: eine technische Vorschrift der Europäische Union und jede von einem Mitgliedstaat zur Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union erlassene Maßnahme;

interne Stelle: eine Konformitätsbewertungsstelle, die für die juristische Person, der sie angehört, Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt; im Fall der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten eine akkreditierte interne Stelle, welche die Anforderungen des Artikels R21 des Anhangs I des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder die entsprechenden Anforderungen in einem Nachfolgerechtsakt erfüllt;

berechtigtes Ziel: gleichbedeutend wie in Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens;

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung: das *Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada*, unterzeichnet am 14. Mai 1998 in London;

Konformitätsbewertung durch Dritte: eine Konformitätsbewertung, die von einer Person oder Stelle durchgeführt wird, die von der Person oder Stelle, die das Erzeugnis liefert, und von den Interessen der Nutzer an diesem Erzeugnis unabhängig ist;

Stelle für die Konformitätsbewertung durch Dritte: eine Konformitätsbewertungsstelle, die Konformitätsbewertungen durch Dritte durchführt.

Artikel 2

Geltungsbereich und Ausnahmen

1. Dieses Protokoll gilt für jene in Anhang 1 aufgeführten Warenkategorien, für die eine Vertragspartei nicht-staatliche Stellen für die Zwecke einer Bewertung der Konformität der Waren mit den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei anerkennt.
2. Die Vertragsparteien beraten binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens über eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Protokolls durch eine Änderung von Anhang 1 zwecks Aufnahme zusätzlicher Warenkategorien, für die eine Vertragspartei vor oder mit Inkrafttreten dieses Abkommens nicht-staatliche Stellen für die Bewertung der Konformität dieser Waren mit den technischen Vorschriften dieser Vertragspartei anerkannt hat. Vorrangig zu berücksichtigende Warenkategorien sind in Anhang 2 aufgeführt.
3. Die Vertragsparteien prüfen wohlwollend, ob sie dieses Protokoll auf zusätzliche Warenkategorien anwendbar machen, die einer Konformitätsbewertung durch Dritte nach Maßgabe von durch eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlassenen technischen Vorschriften unterzogen werden können, und zwar durch anerkannte nicht-staatliche Stellen. Die Vertragspartei notifiziert dazu umgehend der anderen Vertragspartei schriftlich jede nach Inkrafttreten dieses Abkommens erlassene derartige technische Vorschrift. Zeigt sich die andere Vertragspartei daran interessiert, eine neue Warenkategorie in Anhang 1 aufzunehmen, stimmt die notifizierende Vertragspartei dem jedoch nicht zu, nennt die notifizierende Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf Verlangen die Gründe für ihre Ablehnung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Protokolls.
4. Entscheiden die Vertragsparteien nach Absatz 2 oder 3, zusätzliche Warenkategorien in Anhang 1 aufzunehmen, ersuchen sie den Ausschuss für Warenhandel nach Artikel 18 Buchstabe c darum, Empfehlungen zur Änderung von Anhang 1 an den Gemischten CETA-Ausschuss zu richten.

5. Dieses Protokoll gilt nicht:

- a) für die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Anhang A des SPS-Übereinkommens,
- b) für Einkaufsspezifikationen, die von einer staatlichen Stelle für die Produktion oder den Verbrauch durch diese Stelle erstellt werden,
- c) für die Tätigkeiten, die eine nicht-staatliche Stelle im Auftrag einer Marktüberwachungsbehörde oder einer Durchsetzungsbehörde für die Überwachung und Rechtsdurchsetzung nach dem Inverkehrbringen wahrnimmt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 11,
- d) sofern eine Vertragspartei einer einzelnen nicht-staatlichen Stelle die ausschließliche Befugnis übertragen hat, die Konformität von Waren mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei zu bewerten,
- e) für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- f) für die Bewertung der Flugsicherheit, unabhängig davon, ob diese unter das am 6. Mai 2009 in Prag geschlossene *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die Sicherheit der Zivilluftfahrt* fällt, und
- g) für die gesetzliche Inspektion und Zertifizierung von Wasserfahrzeugen außer Sportbooten.

6. Dieses Protokoll setzt nicht voraus, dass eine Vertragspartei die technischen Vorschriften der anderen Vertragspartei als ihren eigenen gleichwertig anerkennt oder annimmt.

7. Die Fähigkeit einer Vertragspartei, Konformitätsbewertungsverfahren nach Maßgabe von Artikel 5 des TBT-Übereinkommens zu erarbeiten, zu erlassen, anzuwenden oder zu ändern, bleibt durch dieses Protokoll unbeschränkt.

8. Die im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetze oder Verpflichtungen zur zivilrechtlichen Haftung bleiben von diesem Protokoll unberührt und unverändert.

Artikel 3

Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen

1. Kanada erkennt eine in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent an, die Konformität mit bestimmten technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten; dabei legt es Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Anerkennung von in Kanada ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) eine von Kanada anerkannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, oder
 - b) i) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten,
 - ii) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union hat die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,
 - iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgenommen und
 - v) die in der Europäischen Union ansässige Konformitätsbewertungsstelle erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 5.

2. Die Europäische Union erkennt eine in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte als dafür kompetent an, die Konformität mit bestimmten technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten; dabei legt sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Anerkennung von in der Europäischen Union ansässigen Stellen für Konformitätsbewertungen durch Dritte, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) i) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten,
 - ii) Kanada hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,
 - iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von Kanada zurückgenommen und
 - v) die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 oder
- b) i) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den betreffenden technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten,
 - ii) Kanada hat die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte nach den Verfahren des Artikels 5 benannt,
 - iii) es bestehen keine ungeklärten Einwände nach Artikel 6,

- iv) die nach den Verfahren des Artikels 5 erfolgte Benennung wurde nicht von Kanada zurückgenommen und
 - v) die in Kanada ansässige Stelle für Konformitätsbewertungen durch Dritte erfüllt auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist nach Artikel 6 Absätze 1 oder 2 noch alle Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2.
3. Jede Vertragspartei aktualisiert und veröffentlicht ein Verzeichnis anerkannter Konformitätsbewertungsstellen, aus dem auch jeweils hervorgeht, für welchen Geltungsbereich eine Stelle anerkannt ist. Die Europäische Union weist den in Kanada ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, die nach diesem Protokoll anerkannt sind, eine Kennnummer zu und führt diese Konformitätsbewertungsstellen im einschlägigen Informationssystem NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) der Europäischen Union oder seinem Nachfolgesystem auf.

Artikel 4

Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Konformitätsbewertungsstelle bei einer Akkreditierungsstelle in dem Gebiet, in dem die Konformitätsbewertungsstelle ansässig ist, um Akkreditierung nachzusuchen sollte, sofern diese Akkreditierungsstelle nach Artikel 12 oder 15 als dafür befähigt anerkannt worden ist, die spezielle Akkreditierung zu erteilen, um welche die Konformitätsbewertungsstelle nachsucht. Ist im Gebiet einer Vertragspartei keine Akkreditierungsstelle nach Artikel 12 oder 15 als befähigt anerkannt worden, eine spezielle Akkreditierung zu erteilen, um die eine Konformitätsbewertungsstelle nachsucht, die im Gebiet dieser Vertragspartei ansässig ist, so:

- a) trifft jede Vertragspartei die ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind; dabei legen sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für in ihrem eigenen Gebiet ansässige Konformitätsbewertungsstellen;

- b) darf keine Vertragspartei Maßnahmen erlassen oder beibehalten, welche die Befähigung der Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet, Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, begrenzen oder die Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet davon abhalten; dabei legen sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anerkennenden Vertragspartei ansässig sind;
- c) darf keine Vertragspartei Maßnahmen erlassen oder beibehalten, die den Akkreditierungsstellen in ihrem Gebiet vorschreiben oder sie dazu auffordern, bei der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der anderen Vertragspartei Bedingungen zugrunde zu legen, die weniger günstig sind, als jene für Konformitätsbewertungsstellen in ihrem eigenen Gebiet.

Artikel 5

Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei benennt eine Konformitätsbewertungsstelle, indem sie dies der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei notifiziert und dieser die in Anhang 3 genannten Informationen übermittelt. Die Europäische Union gestattet Kanada, zu diesem Zweck das elektronische Notifizierungsinstrument der Europäischen Union zu nutzen.
2. Kanada benennt nur Konformitätsbewertungsstellen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, und trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden:
 - a) die Konformitätsbewertungsstelle genügt den Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder den entsprechenden Anforderungen in Nachfolgerechtsakten mit der Ausnahme, dass „nach nationalem Recht gegründet“ für die Zwecke dieses Protokolls als nach kanadischem Recht gegründet zu verstehen ist, und

- b) i) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird, oder
- ii) eine in Kanada ansässige Akkreditierungsstelle, die nach Artikel 12 oder 15 anerkannt wurde, hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften der Europäischen Union zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird.
3. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die geltenden Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG erfüllt sind, sofern die Konformitätsbewertungsstelle nach einem der beiden in Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Verfahren akkreditiert wurde und wenn die Akkreditierungsstelle als Voraussetzung für die Erteilung der Akkreditierung verlangt, dass die Konformitätsbewertungsstelle Anforderungen genügt, die den geltenden Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG oder den einschlägigen Anforderungen in Nachfolgerechtsakten entsprechen.
4. Erwägt die Europäische Union eine Überarbeitung der Anforderungen von Anhang I Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, konsultiert sie Kanada so früh wie möglich und im weiteren Verlauf der Überarbeitung, um zu gewährleisten, dass die Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet Kanadas etwaige geänderte Anforderungen auch weiterhin erfüllen, und zwar unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind, als jene für Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Europäischen Union.
5. Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union benennt nur Konformitätsbewertungsstellen, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, und trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden:
- a) die Konformitätsbewertungsstelle ist im Gebiet des Mitgliedstaats ansässig und

- b) i) eine von Kanada anerkannte Akkreditierungsstelle hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird, oder
 - ii) eine in der Europäischen Union ansässige Akkreditierungsstelle, die nach Artikel 12 oder 15 als kompetent anerkannt wurde, hat die Konformitätsbewertungsstelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit den technischen Vorschriften Kanadas zu bewerten, für welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt wird.
6. Eine Vertragspartei kann die Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle, welche die Bedingungen von Absatz 2 bzw. 5 nicht erfüllt, verweigern.

Artikel 6

Einwände gegen die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

- 1. Eine Vertragspartei kann binnen 30 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 1 gegen die Benennung einer Konformitätsbewertungsstelle Einwände erheben, falls:
 - a) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannte, die Angaben nach Anhang 3 nicht vorgelegt hat, oder
 - b) die Vertragspartei Anlass zu der Annahme hat, dass die Konformitätsbewertungsstelle, die benannt wurde, die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht erfüllt.
- 2. Nach jeder weiteren Übermittlung von Angaben durch die andere Vertragspartei kann eine Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dieser Angaben Einwände erheben, falls die Angaben noch immer nicht für den Nachweis ausreichen, dass die benannte Konformitätsbewertungsstelle die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 oder Absatz 5 erfüllt.

Artikel 7

Anfechtung der Benennungen von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei, die eine Konformitätsbewertungsstelle nach diesem Protokoll anerkannt hat, kann deren Kompetenz anfechten, wenn:
 - a) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, nicht die nach Artikel 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Maßnahmen ergreift, nachdem ihr die andere Vertragspartei mitgeteilt hat, dass ein Produkt, das von dieser Stelle als konform mit den technischen Vorschriften bewertet wurde, diese Konformität nicht aufweist, oder
 - b) die Vertragspartei Anlass zu der Annahme hat, dass die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle keine hinreichende Sicherheit bieten, dass die von ihr als konform mit den technischen Vorschriften bewerteten Produkte diese Konformität tatsächlich aufweisen.
2. Eine Vertragspartei, welche die Kompetenz einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle anficht, unterrichtet die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, unverzüglich über diese Anfechtung und begründet dies.
3. Eine Vertragspartei, die
 - a) die Kompetenz einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle angefochten hat, und

- b) stichhaltige Gründe für die Annahme hat, dass von dieser Konformitätsbewertungsstelle als mit den anwendbaren technischen Vorschriften konform bewertete Produkte diese Konformität mit den technischen Vorschriften möglicherweise nicht aufweisen,

kann sich weigern, die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle anzunehmen, bis die Anfechtung geklärt wurde oder die anerkennende Vertragspartei nach Absatz 5 ihre Anerkennung der Stelle beendet.

4. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Anfechtung rasch zu klären.
5. Unbeschadet des Absatzes 3 kann die anerkennende Vertragspartei die Anerkennung der Konformitätsbewertungsstelle, deren Kompetenz angefochten wurde, beenden, wenn:
 - a) die Vertragsparteien die Anfechtung klären, indem sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die anerkennende Vertragspartei berechtigte Gründe für Zweifel an der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle hat,
 - b) die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hat, die nach Artikel 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht binnen 60 Tagen nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ergriffen hat, oder
 - c) die anerkennende Vertragspartei der anderen Vertragspartei objektiv nachweist, dass die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle keine hinreichende Sicherheit bieten, dass die von ihr als konform mit den technischen Vorschriften bewerteten Produkte diese Konformität tatsächlich aufweisen, und
 - d) die Anfechtung nicht binnen 120 Tagen geklärt wurde, nachdem die Vertragspartei, welche die Konformitätsbewertungsstelle benannt hatte, von der Beanstandung nach Absatz 1 unterrichtet wurde.

Artikel 8

Rücknahme der Benennung von Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei nimmt die Benennung einer von ihr benannten Konformitätsbewertungsstelle zurück oder ändert gegebenenfalls deren Geltungsbereich, wenn sie feststellt:
 - a) dass der Akkreditierungsbereich einer Konformitätsbewertungsstelle verkleinert wurde,
 - b) dass die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle erlischt,
 - c) dass die Konformitätsbewertungsstelle die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt, oder
 - d) dass die Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr bereit ist, die Konformität in dem Bereich, für den sie benannt ist, zu bewerten, oder nicht mehr dazu kompetent oder in der Lage ist.
2. Eine Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über eine Rücknahme oder Änderung des Geltungsbereichs einer Benennung nach Absatz 1.
3. Nimmt eine Vertragspartei aufgrund von Zweifeln an der Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle oder an ihrer ununterbrochenen Erfüllung der Anforderungen und Zuständigkeiten, denen sie nach Artikel 5 unterliegt, deren Benennung zurück oder ändert den Geltungsbereich dieser Benennung, teilt sie der anderen Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung schriftlich mit.
4. Eine Vertragspartei, die eine Mitteilung an die andere Vertragspartei richtet, gibt darin an, ab welchem Zeitpunkt ihrer Ansicht nach eine der Bedingungen oder einer der Zweifel, die in den Absätzen 1 oder 3 aufgeführt sind, auf die Konformitätsbewertungsstelle zutreffen.

5. Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 5 kann die anerkennende Vertragspartei die Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle als kompetent sofort beenden, wenn:
- a) die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle erlischt,
 - b) die Konformitätsbewertungsstelle freiwillig ihre Anerkennung zurückzieht,
 - c) die Benennung der Konformitätsbewertungsstelle nach diesem Artikel zurückgezogen wird,
 - d) die Konformitätsbewertungsstelle nicht mehr im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig ist oder
 - e) die anerkennende Vertragspartei nach Artikel 13 oder 14 die Anerkennung der Akkreditierungsstelle, welche die Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert hat, beendet.

Artikel 9

Annahme der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen anerkannter Konformitätsbewertungsstellen

1. Eine Vertragspartei nimmt die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit der im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstellen, welche die Vertragspartei nach Artikel 3 anerkennt, an; dabei legt sie Bedingungen zugrunde, die nicht weniger günstig sind, als jene für die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen in ihrem Gebiet. Die Vertragspartei nimmt diese Ergebnisse ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Standorts von Lieferant oder Hersteller oder des Ursprungslands des Produkts an, das Gegenstand der Konformitätsbewertungstätigkeit war.

2. Hat eine Vertragspartei die Anerkennung einer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstelle beendet, kann sie auch die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit dieser Stelle ab dem Zeitpunkt nicht mehr annehmen, an dem sie die Anerkennung der Stelle beendet. Sofern die Vertragspartei keinen Grund zu der Annahme hat, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige Konformitätsbewertungsstelle bereits vor dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartei die Anerkennung dieser Stelle beendet, nicht kompetent dafür war, die Konformität von Produkten mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei zu bewerten, nimmt die Vertragspartei die Ergebnisse der Konformitätsbewertungen weiterhin an, die von dieser Konformitätsbewertungsstelle vor dem Zeitpunkt, an dem die Vertragspartei die Anerkennung dieser Stelle beendet, vorgenommen wurden, selbst wenn die Produkte erst nach diesem Zeitpunkt in der Vertragspartei in Verkehr gebracht wurden.

Artikel 10

Annahme der Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch in Kanada ansässige interne Stellen

1. Die Europäische Union nimmt die Ergebnisse der Konformitätsbewertung durch in Kanada ansässige, akkreditierte interne Stellen zu nicht weniger günstigen Bedingungen an, als jene für die Ergebnisse der Konformitätsbewertungstätigkeit einer im Gebiet eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen, akkreditierten internen Stelle, vorausgesetzt:
 - a) eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ernannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige interne Stelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit diesen technischen Vorschriften zu bewerten, oder
 - b) eine nach Artikel 12 oder Artikel 15 anerkannte Akkreditierungsstelle hat die in Kanada ansässige interne Stelle als dafür kompetent akkreditiert, die Konformität mit diesen technischen Vorschriften zu bewerten.

2. Verfügt Kanada bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht über ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeit durch interne Stellen vorgesehen ist, und erwägt Kanada nach Inkrafttreten dieses Abkommens, die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren zu entwickeln, konsultiert es die Europäische Union zum frühestmöglichen Zeitpunkt und während des gesamten Prozesses bis zum Erlass dieser Vorschriften, um so sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union ansässigen internen Stellen alle Anforderungen, die in diesen Vorschriften festgelegt werden, zu nicht weniger günstigen Bedingungen erfüllen können, als sie für in Kanada ansässige interne Stellen gelten.
3. Die Ergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 werden ungeachtet des Ursprungslands des Produkts angenommen, das Gegenstand der Konformitätsbewertungstätigkeit war.

Artikel 11

Marktüberwachung, Rechtsdurchsetzung, Schutzmaßnahmen

1. Außer bei zollbehördlichen Verfahren stellt eine Vertragspartei sicher, dass bei der Tätigkeit der Marktüberwachungs- oder Durchsetzungsbehörden zwecks Inspektion oder Überprüfung der Konformität mit den geltenden technischen Vorschriften für Produkte, die von einer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen, anerkannten Konformitätsbewertungsstelle oder einer internen Stelle, welche die Bedingungen des Artikels 10 erfüllt, bewertet wurden, Bedingungen zugrunde gelegt werden, die nicht weniger günstig sind, als jene für Produkte, die von im Gebiet der anerkennenden Vertragspartei ansässigen Konformitätsbewertungsstellen bewertet werden. Die Vertragsparteien arbeiten im erforderlichen Ausmaß bei der Durchführung dieser Tätigkeiten zusammen.
2. Könnte das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts auf dem Markt die Verwirklichung eines berechtigten Ziels gefährden, kann eine Vertragspartei Maßnahmen gegen das betreffende Produkt erlassen oder beibehalten, sofern sie mit diesem Abkommen vereinbar sind. Diese Maßnahmen können darin bestehen, das Produkt vom Markt zu nehmen, sein Inverkehrbringen oder seine Verwendung auf dem Markt zu verbieten oder auch seinen Verkehr auf dem Markt zu beschränken. Eine Vertragspartei, die derartige Maßnahmen erlässt oder beibehält, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei darüber und begründet dies auf Verlangen der anderen Vertragspartei.

3. Erhält eine Vertragspartei eine zwingend mit Belegen versehene, schriftliche Beschwerde der anderen Vertragspartei, dass Produkte nicht den anwendbaren technischen Vorschriften entsprechen, obwohl sie von einer Konformitätsbewertungsstelle bewertet wurden, welche die Vertragspartei benannt hat, so muss sie:
 - a) unverzüglich weitere Informationen bei der benannten Konformitätsbewertungsstelle, deren Akkreditierungsstelle und, falls nötig, anderen maßgeblichen Akteuren einholen,
 - b) der Beschwerde nachgehen und
 - c) der anderen Vertragspartei schriftlich auf ihre Beschwerde antworten.
4. Eine Vertragspartei kann die Maßnahmen nach Absatz 3 von einer Akkreditierungsstelle ergreifen lassen.

Artikel 12

Anerkennung von Akkreditierungsstellen

1. Eine Vertragspartei („anerkennende Vertragspartei“) kann nach Maßgabe des in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verfahrens eine im Gebiet der anderen Vertragspartei („nominierende Vertragspartei“) ansässige Akkreditierungsstelle als dafür kompetent anerkennen, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten.
2. Die nominierende Vertragspartei kann beantragen, dass die andere Vertragspartei eine in ihrem Gebiet ansässige Akkreditierungsstelle als kompetent anerkennt, indem sie der anerkennenden Vertragspartei die folgenden Angaben über die betreffende Akkreditierungsstelle („nominierte Akkreditierungsstelle“) notifiziert:

- a) Name, Anschrift und Kontaktdaten,
- b) Nachweis, dass ihre Befugnisse staatlichen Ursprungs sind,
- c) Auskunft darüber, dass sie nicht gewinnorientiert und nicht wettbewerblich arbeitet,
- d) Nachweis ihrer Unabhängigkeit von den durch sie begutachteten Konformitätsbewertungsstellen sowie von einer Einflussnahme durch die Wirtschaft, damit sichergestellt ist, dass es zu keinen Interessenkonflikten mit Konformitätsbewertungsstellen kommt,
- e) Nachweis, dass sie so organisiert ist und betrieben wird, dass die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Arbeit und die Vertraulichkeit der Informationen, die sie erlangt, gewahrt sind,
- f) Nachweis, dass jede Entscheidung über die Bestätigung der Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle von einer anderen kompetenten Person getroffen wird, als jener, welche die Begutachtung vornimmt,
- g) Geltungsbereich, für den die Anerkennung beantragt wird,
- h) Nachweis ihrer Kompetenz, innerhalb des Geltungsbereichs, für den ihre Anerkennung beantragt wird, Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren, mit Verweis auf die anwendbaren internationalen Normen, Leitfäden und Empfehlungen sowie auf die anwendbaren europäischen oder kanadischen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
- i) Nachweis ihrer internen Verfahren, durch die ein effizientes Management und zweckmäßige interne Kontrollen gewährleistet werden, einschließlich der eingeführten Verfahren zur Dokumentierung der Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse des Personals, welche sich auf die Qualität der Begutachtung und die Bestätigung der Kompetenz auswirken können,

- j) Nachweis der verfügbaren Anzahl kompetenter Mitarbeiter, die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend sein sollte, und der eingeführten Verfahren für die Überwachung der Leistung und Kompetenz des am Akkreditierungsprozess beteiligten Personals,
 - k) Angabe dazu, ob sie für den Geltungsbereich benannt ist, für den ihre Anerkennung im Gebiet der nominierenden Vertragspartei beantragt wird,
 - l) Nachweis ihres Status als Unterzeichnerin der multilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC (International Laboratory Accreditation Cooperation - Internationale Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien) oder des IAF (Internationales Akkreditierungsforum) sowie etwaiger damit zusammenhängender regionaler Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und
 - m) alle anderen Angaben, die aufgrund einer Entscheidung der Vertragsparteien erforderlich sind.
3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass zwischen ihren jeweiligen Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren Unterschiede bestehen können. Falls solche Unterschiede bestehen, kann die anerkennende Vertragspartei sich davon zu überzeugen suchen, ob die nominierte Akkreditierungsstelle dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten. Die anerkennende Vertragspartei kann sich davon auf folgendem Weg überzeugen:
- a) über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Akkreditierungssystemen Europas und Kanadas,
- oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung,
- b) über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der nominierten Akkreditierungsstelle und einer von der anerkennenden Vertragspartei als kompetent anerkannten Akkreditierungsstelle.

4. Gemäß einem Antrag nach Absatz 2 und vorbehaltlich des Absatzes 3 erkennt eine Vertragspartei eine im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige kompetente Konformitätsbewertungsstelle unter Bedingungen an, die nicht weniger günstig sind, als sie für die Anerkennung in ihrem Gebiet ansässiger Akkreditierungsstellen gelten.
5. Die anerkennende Vertragspartei beantwortet einen Antrag nach Absatz 2 binnen 60 Tagen schriftlich und gibt dabei an:
 - a) dass sie die Akkreditierungsstelle der nominierenden Vertragspartei als dafür kompetent anerkennt, innerhalb des beantragten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren,
 - b) dass sie nach erforderlichen Änderungen von Rechts- oder anderen Vorschriften die Akkreditierungsstelle der nominierenden Vertragspartei als dafür kompetent anerkennen wird, innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu bewerten. In dieser Antwort ist zu erläutern, welche Änderungen und welche voraussichtliche Zeitspanne bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen erforderlich sind,
 - c) dass die nominierende Vertragspartei die in Absatz 2 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat. In dieser Antwort ist anzugeben, welche Angaben fehlen, oder
 - d) dass sie die nominierte Akkreditierungsstelle nicht als dafür kompetent anerkennt, innerhalb des beabsichtigten Geltungsbereichs Konformitätsbewertungsstellen zu akkreditieren. Ein solcher Bescheid ist objektiv und fundiert zu begründen; dabei ist ausdrücklich anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung gewährt würde.
6. Jede Vertragspartei veröffentlicht die Namen der Akkreditierungsstellen der anderen Vertragspartei, die sie anerkennt, und gibt dabei für jede Akkreditierungsstelle den Geltungsbereich der technischen Vorschriften an, für den sie die Akkreditierungsstelle anerkennt.

Artikel 13

Beendigung der Anerkennung einer Akkreditierungsstelle

Ist eine von einer Vertragspartei nach Artikel 12 anerkannte Akkreditierungsstelle nicht mehr Unterzeichnerin einer multilateralen oder regionalen Vereinbarung nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe 1 oder einer Zusammenarbeitsvereinbarung der in Artikel 12 Absatz 3 beschriebenen Art, kann die anerkennende Vertragspartei sowohl die Anerkennung dieser Akkreditierungsstelle als kompetent als auch die Anerkennung aller Konformitätsbewertungsstellen beenden, die allein von der betreffenden Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden.

Artikel 14

Anfechtung der Anerkennung von Akkreditierungsstellen

1. Unbeschadet des Artikels 13 kann die anerkennende Vertragspartei die Kompetenz einer von ihr nach Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a oder b anerkannten Akkreditierungsstelle mit der Begründung anfechten, dass die Akkreditierungsstelle nicht mehr dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten. Die anerkennende Vertragspartei unterrichtet die nominierende Vertragspartei unverzüglich über diese Anfechtung und begründet sie objektiv und fundiert.
2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Anfechtung rasch zu klären. Besteht eine in Artikel 12 Absatz 3 genannte Zusammenarbeitsvereinbarung, tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass die in Artikel 12 Absatz 3 genannten europäischen und kanadischen Akkreditierungssysteme oder -stellen sich bemühen, die Anfechtung im Auftrag der Vertragsparteien zu klären.
3. Die anerkennende Vertragspartei kann sowohl die Anerkennung der nominierten Akkreditierungsstelle, deren Kompetenz angefochten wird, als auch die Anerkennung aller anerkannten Konformitätsbewertungsstellen beenden, die allein von der betreffenden Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, vorausgesetzt:

- a) dass die Vertragsparteien die Anfechtung - auch mit Hilfe der europäischen und kanadischen Akkreditierungssysteme - klären, indem sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die anerkennende Vertragspartei berechtigte Gründe für Zweifel an der Kompetenz der nominierten Akkreditierungsstelle genannt hat, oder
- b) dass die anerkennende Vertragspartei der anderen Vertragspartei objektiv nachweist, dass die Akkreditierungsstelle nicht mehr dafür kompetent ist, Konformitätsbewertungsstellen als ihrerseits dafür kompetent zu akkreditieren, die Konformität mit den maßgeblichen technischen Vorschriften der anerkennenden Vertragspartei zu bewerten, und
- c) dass die Anfechtung nicht binnen 120 Tagen nach Unterrichtung der nominierenden Vertragspartei über die Anfechtung geklärt worden ist.

Artikel 15

Anerkennung von Akkreditierungsstellen in den Sektoren Telekommunikation und elektromagnetische Verträglichkeit

Für technische Vorschriften im Zusammenhang mit Telekommunikationsendeinrichtungen, Geräten der Informationstechnologie, für Funkkommunikation verwendeten Geräten und elektromagnetischer Verträglichkeit werden ab Inkrafttreten dieses Protokolls folgende Akkreditierungsstellen anerkannt:

- a) durch Kanada:
 - i) als Prüflaboratorium jede nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die Unterzeichnerin der multilateralen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der ILAC ist, und
 - ii) als Zertifizierungsstelle jede nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die Unterzeichnerin der multilateralen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung des IAF ist,

- b) durch die Europäische Union: Kanadas Standards Council oder sein Nachfolger.

Artikel 16

Abkommen über gegenseitige Anerkennung – Übergang

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Konformitätsbewertungsstelle, die nach dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung benannt worden war, mit Inkrafttreten dieses Abkommens automatisch zu einer nach diesem Protokoll anerkannten Konformitätsbewertungsstelle wird.

Artikel 17

Kommunikation

1. Jede Vertragspartei benennt Kontaktstellen, die für die Kommunikation mit der anderen Vertragspartei in allen diesses Protokoll betreffenden Fragen zuständig sind.
2. Die Kontaktstellen können per E-Mail, Videokonferenz oder auf anderen, von ihnen zu entscheidenden Wegen kommunizieren.

Artikel 18

Verwaltung dieses Protokolls

Für die Zwecke dieses Protokolls nimmt der nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe a (Sonderausschüsse) eingesetzte Ausschuss für Warenhandel folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung der Umsetzung dieses Protokolls,

- b) Behandlung jeder Frage, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Protokoll aufwirft,
 - c) Entwicklung vom Gemischten CETA-Ausschuss zu prüfender Empfehlungen für Änderungen dieses Protokolls,
 - d) Ergreifen aller anderen Maßnahmen, die nach Auffassung der Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Protokolls hilfreich sind, und
 - e) sofern zweckmäßig, Berichterstattung an den Gemischten CETA-Ausschuss über die Umsetzung dieses Protokolls.
-

ANHANG 1

PRODUKTBEREICH

- a) Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich elektrischer Anlagen und Ausrüstungen, sowie zugehörige Bauteile,
 - b) Funk- und Telekommunikationsendeinrichtungen,
 - c) elektromagnetische Verträglichkeit (EMV),
 - d) Spielzeug,
 - e) Bauprodukte,
 - f) Maschinen sowie ihre Ersatz- und Bauteile, einschließlich Sicherheitsbauteile, austauschbare Ausrüstungen und Baugruppen,
 - g) Messgeräte,
 - h) Warmwasserheizkessel sowie zugehörige Geräte,
 - i) Geräte, Maschinen, Betriebsmittel, Vorrichtungen, Steuerteile, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, zugehörige Instrumente sowie Warn- und Vorbeugungssysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Geräte),
 - j) zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräte und Maschinen hinsichtlich ihrer umweltbelastenden Geräuschemissionen und
 - k) Sportboote und ihre Bauteile.
-

ANHANG 2

NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 VORRANGIG FÜR EINE AUFNAHME IN ANHANG 1 ZU BERÜCKSICHTIGENDE WARENKATEGORIEN

- a) Medizinprodukte samt Zubehör,
 - b) Druckgeräte samt Behältern, Rohrleitungen, Ausrüstungsteilen und Baugruppen,
 - c) Gasverbrauchseinrichtungen samt zugehörigen Ausrüstungen,
 - d) persönliche Schutzausrüstungen,
 - e) Eisenbahnsysteme samt Teilsystemen und Interoperabilitätskomponenten und
 - f) Ausrüstung, mit der ein Schiff ausgestattet wird.
-

ANHANG 3

ALS TEIL EINER BENENNUNG ANZUGEBENDE INFORMATIONEN

Die Informationen, die eine Vertragspartei angeben muss, wenn sie eine Konformitätsbewertungsstelle benennt, umfassen:

- a) in allen Fällen:
 - i) den Geltungsbereich der Benennung (der über den Geltungsbereich der Akkreditierung dieser Stelle nicht hinausgehen darf)
 - ii) die Akkreditierungsbescheinigung und den betreffenden Geltungsbereich der Akkreditierung,
 - iii) die Anschrift und Kontaktdaten der Stelle und
- b) falls ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Zertifizierungsstelle benennt, außer bezüglich der in Artikel 15 genannten technischen Vorschriften:
 - i) das eingetragene Zertifizierungskennzeichen der Zertifizierungsstelle mit dem Kennzeichnungszusatz für den Geltungsbereich¹ und

¹ Der Kennzeichnungszusatz für den Geltungsbereich besteht in der Regel aus einem kleingeschriebenen „c“ neben dem eingetragenen Zertifizierungskennzeichen der Zertifizierungsstelle; damit wird angegeben, dass ein Produkt den anwendbaren technischen Vorschriften Kanadas entspricht.

- c) falls ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bezüglich der in Artikel 15 genannten technischen Vorschriften eine Zertifizierungsstelle benennt:
- i) im Fall einer Zertifizierungsstelle:
 - (A) ihre individuelle Kennung¹,
 - (B) einen Antrag auf Anerkennung, der von der Stelle oder ihrer Nachfolgerin gemäß CB-01 („Requirements for Certification Bodies“: Anforderungen an Zertifizierungsstellen) unterzeichnet wurde, und
 - (C) eine Checkliste mit Querverweisen, die von der Stelle ausgefüllt wurde, mit Belegen, dass sie die anwendbaren Anerkennungskriterien nach CB-02 („Recognition Criteria, and Administrative and Operational Requirements Applicable to Certification Bodies (CB) for the Certification of Radio Apparatus to Industry Canada's Standards and Specifications“: Anerkennungskriterien sowie administrative und operative Anforderungen an Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung von Funkgeräten nach den Normen und Spezifikationen von Industry Canada) oder dessen Nachfolger erfüllt, und
 - ii) im Fall eines Prüflabors:
 - (A) seine individuelle Kennung und
 - (B) einen Antrag auf Anerkennung, der von der Stelle oder ihrer Nachfolgerin gemäß REC-LAB („Procedure for the Recognition of Designated Foreign Testing Laboratories by Industry Canada“: Verfahren für die Anerkennung benannter ausländischer Prüflaboratorien durch Industry Canada) unterzeichnet wurde, und
- d) alle anderen Informationen, die von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt werden.

¹ Die individuelle sechsstellige Kennung besteht aus zwei Buchstaben (in der Regel der Länderkode nach ISO 3166), gefolgt von vier Ziffern.